



*Österreichischer Aero-Club, Landesverband Niederösterreich*

---

## Statuten

[Die Statuten  
als pdf-file](#)

### Satzungen des Österreichischen Aero-Clubs Landesverband Niederösterreich

- [1. Name und Sitz](#)
- [2. Gliederung](#)
- [3. Zweck des Verbandes und Mittel zu seiner Erreichung](#)
- [4. Aufbringung der Geldmittel](#)
- [5. Stellung des Landesverbandes](#)
- [6. Mitglieder](#)
- [7. Aufnahme der Mitglieder](#)
- [8. Beendigung der Mitgliedschaft](#)
- [9. Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- [10. Organe des Landesverbandes](#)
- [11. Der Landesverbandstag](#)
- [12. Mandatsprüfungskommission](#)
- [13. Antragsprüfungskommission](#)
- [14. Wahlkommission](#)
- [15. Der Landesverbandsvorstand](#)
- [16. Die Sektionen](#)
17. Funktionsdauer der Organe

19. Unterfertigung von Urkunden und Schriftstücken

20. Mitgliedsvereine

21. Angestellte des Landesverbandes

22. Satzungsänderung

23. Kontrolle

24. Das Schiedsgericht

25. Der Ehrenrat

26. Vereinsauflösung

1. Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Österreichischer Aero-Club Landesverband Niederösterreich.

Er hat seinen Sitz derzeit in Wien und erstreckt seine Tätigkeit über die Bundesländer Niederösterreich und Wien.

Er ist ein Zweigverein des Österreichischen Aero-Clubs (ÖAeC) und ist ein unpolitischer, nicht auf Gewinn berechneter, gemeinnütziger Verband auf demokratischer Grundlage.

2. Gliederung

Der Österr. Aero-Club Landesverband Niederösterreich (im folgenden LV genannt) gliedert sich territorial in einzelne Mitgliedsvereine und nach Sachgebieten in Sektionen.

3. Zweck des Verbandes und Mittel zu seiner Erreichung

(1) Der LV bezweckt bei voller Wahrung des Eigenlebens der Vereine:

1. Die Entwicklung und Förderung des Flugwesens überhaupt, im besonderen aller Zweige der Zivilluftfahrt und der in den Sektionen betriebenen Flugsportarten.

2. Die Verbreitung und Vertiefung des Luftfahrtgedankens in der Öffentlichkeit, im besonderen in der österreichischen Jugend.

3. Die Schaffung und Erhaltung eines fachlichen, sportlichen und wissenschaftlichen Sammelpunktes für alle an der Luftfahrt interessierten Personen und Institutionen.

4. Die einheitliche Zusammenfassung und Vertretung der Vereine und Mitglieder in sportlicher, technischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Hinsicht.

(2) Der Verbandszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Die Organisation und Beschickung von nationalen und

- Weltmeisterschaften, internationalen und nationalen Meisterschaften.
2. Die Förderung der theoretischen, technischen und fliegerischen Schulung und Weiterbildung der Mitglieder.
  3. Die Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen.
  4. Die Herausgabe von Fachzeitschriften und sonstigen Publikationen.
  5. Die Zusammenarbeit mit allen in der Luftfahrt tätigen Organisationen und Behörden.
  6. Die Vertretung der Interessen der Vereine und Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden.
  7. Die Organisation von Luftfahrtveranstaltungen jeder Art oder die Mitwirkung an solchen.
  8. Die Ausübung der dem LV von Behörden und ÖAeC übertragenen Funktionen.
  9. Die Beschaffung und Sammlung von finanziellen Mitteln, Material und Gerät und deren Bereitstellung und Verteilung an die Mitglieder zur gleichmäßigen Weiterentwicklung und Förderung aller in den Sektionen des LV betriebenen Flugsportarten.

#### 4. Aufbringung der Geldmittel

1. Diese werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Kostenbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Vermächtnisse, Erlöse von Veranstaltungen und Kursbeiträge.
2. Die Mittel des LV dürfen nur gemeinnützigen flugsportlichen Zwecken zugeführt werden.

#### 5. Stellung des Landesverbandes

Der LV ist für das Bundesland Niederösterreich der Fachverband für den gesamten Flugsport.

#### 6. Mitglieder

Der LV besteht aus:

##### 1. Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Flugsport oder die Luftfahrt überhaupt oder sonst um den LV in besonderer Weise verdient gemacht haben und zu solchen ernannt werden.

##### 2. ordentlichen Mitgliedern

###### a) Mitgliedsvereine

Ordentliche Mitglieder können sämtliche Vereine fliegerischer Fachrichtung sein, die ihren Sitz in Niederösterreich oder in Wien haben. Die Angehörigen dieser Vereine werden damit für die Dauer

ÖAeC.

b) Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind physische oder juristische Personen, die, ohne in einem Flugsportverein Mitglied zu sein, den Flugsport ausüben, oder die sich dem LV zur Wahrung ihrer Interessen auf dem Gebiet der Luftfahrt anschließen. Diese Mitglieder sind für die Dauer der Zugehörigkeit zum LV Mitglieder des ÖAeC.

3. korrespondierenden Mitgliedern

Diese sind Vereine, andere Körperschaften oder Einzelpersonen, die mit dem LV zusammenarbeiten. Diese Vereine, Körperschaften oder Personen können gemäß § 11 Punkt 12, 13 als Einzelmitglieder des LV aufgenommen werden.

4. unterstützenden Mitgliedern

Diese sind physische oder juristische Personen, die den Wunsch haben, die Mitgliedschaft beim LV zu erwerben und diesen durch einmalige oder regelmäßige Förderungsbeiträge, deren Höhe (Mindesthöhe) der LV-Vorstand bestimmt, zu unterstützen.

### 7. Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder, korrespondierenden und unterstützenden Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung mit Beschluß des LV-Vorstandes. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt über Vorschlag des LV-Vorstandes durch den LV-Tag. Die Aufnahme der Mitglieder ist dem ÖAeC anzuzeigen.

### 8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim LV wird beendet durch:

1. Tod

2. freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist dem LV-Vorstand bekanntzugeben, welcher diesen umgehend dem ÖAeC zur Kenntnis bringt.

3. Ausscheiden

Mitglieder, die zwei Geschäftsjahre hindurch mit ihrer Beitragspflicht im Rückstand sind, werden vom LV automatisch ausgeschieden.

4. Ausschluß

Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt durch den LV-Vorstand.

Ausschließungsgründe sind:

a) Unsportliches oder den österreichischen Flugsport schädigendes Verhalten eines Mitgliedsvereines oder einzelner Mitglieder, wenn der zuständige Verein keine geeigneten Schritte dagegen unternimmt, sowie Disziplinlosigkeit und Zahlungsverzug der laufenden Mitgliedsbeiträge in der Dauer von einem Jahr.

bzw. des ÖAeC.

c) Die Anrufung der Gerichte oder Behörden entgegen den Bestimmungen der §§ 25 und 26.

d) Die gleichen Gründe gelten sinngemäß für den Ausschluß von physischen oder juristischen Personen.

e) Beharrliche Verletzung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft oder Mißachtung der rechtmäßigen Beschlüsse der Organe des LV Niederösterreich.

Ausgeschlossene Mitglieder sind auch von dem Verein, dem sie angehören, auszuschließen und dürfen von keinem Mitgliedsverein des LV aufgenommen werden. Gegen den Ausschluß steht die Berufung an den LV-Tag offen, welcher endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des LV-Tages sind die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes suspendiert.

5. Verbandsvermögen

Beim Ausscheiden eines Vereines fällt das Vermögen des LV, soweit es sich im Besitz oder in Verwaltung des ausscheidenden Vereines oder Mitgliedes befindet, an den LV zurück.

### 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des LV haben das Recht, am gesamten Betrieb des LV teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen zu benützen. Es steht ihnen weiter das Recht zu, entsprechend ihrer Stärke durch Delegierte beim LV-Tag vertreten zu sein und dort ihr Stimmrecht auszuüben. Die dem LV angehörenden Vereine und Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des LV zu wahren und stets im Interesse desselben zu handeln. Weiters sind sie verpflichtet, die laufenden Jahresmitgliedsbeiträge zu zahlen und Beschlüsse und Anordnungen der Organe des LV einzuhalten. Verstöße dagegen werden gemäß den Satzungen geahndet.

### 10. Organe des LV

Die Organe des LV sind:

1. der LV-Tag
2. der LV-Vorstand
3. die LV-Sektionsleitungen
4. die Rechnungskontrolle

### 11. Der LV-Tag

1. Dieser ist die Mitgliederversammlung des LV und die oberste beschlußfassende Körperschaft (Generalversammlung).

Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagesordnung und der von ihm eingebrachten Anträge mindestens einen Monat vor seiner Abhaltung schriftlich einberufen. Der LV-Tag ist innerhalb von neunzig Tagen nach Beendigung des Geschäftsjahres abzuhalten.

3. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens vier Mitgliedsvereinen oder zwei Rechnungsprüfern ist der LV-Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen außerordentlichen LV-Tag einzuberufen. **Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Landesverbandsvorstand die Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages verlangen.**

4. Anträge zum LV-Tag

a) Anträge zum LV-Tag sind, soweit sie der Vorstand einbringt, mindestens vier Wochen vor Abhaltung den einzelnen Vereinen und Mitgliedern bekanntzugeben.

b) Soweit sie von den Vereinen oder Mitgliedern eingebracht werden, sind Anträge drei Wochen vorher dem LV-Vorstand vorzulegen. Sämtliche Anträge sind in Beratung zu ziehen!

c) Der LV-Vorstand kann bei dringlicher Erfordernis noch während des LV-Tages Anträge auf die Tagesordnung setzen, über die abgestimmt werden muß. Hievon sind Anträge, die Satzungsänderungen oder Auflösung des LV betreffen, ausgenommen!

5. Der ordentliche LV-Tag hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des LV-Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes der Rechnungskontrolle, Entlastung der Organe für das abgelaufene Geschäftsjahr.

b) Neu- und Nachwahlen in die LV-Organe.

c) Festsetzung der LV-Beiträge, § 6, Punkte 2 und 3.

d) Satzungsänderungen.

e) Behandlung der eingebrachten Anträge.

6. Der LV-Tag beschließt mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn nicht ein anderes Abstimmerfordernis vorgesehen ist.

7. Über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes sowie über Anträge auf Änderung der LV-Satzungen und die Auflösung des LV ist mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen!

8. Die Wahl des LV-Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt geheim oder bei Einverständnis der Vorgeschlagenen durch Akklamation.

9. Die Wahl der übrigen LV-Vorstandsmitglieder und der Kontrolle erfolgt einzeln und kann in offener Abstimmung vor sich gehen.

10. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine gemäß § 6, jedoch für jeden Verein nur ein Delegierter. Jeder Verein verfügt über so viele Stimmen als Mitglieder seines Vereines beim LV Niederösterreich als Einzelmitglieder angemeldet sind.

Einzelmitglieder und korrespondierende Mitglieder laut § 6 Punkte 2. b) und 3 sind einzeln stimmberechtigt.

Hiebei sind die österreichische Staatsbürgerschaft oder ein Wohnsitz

11. Gleichfalls zählen Personen mit besonderen Verdiensten für den Flugsport mit einer Stimme. Die Festlegung dieses Personenkreises obliegt dem Bundesvorstand des ÖAeC.

12. Stimmzusammenfassungen für mehrere Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder durch einen Delegierten sind zulässig. Die stimmabgabeberechtigten Delegierten müssen von den Vereinen, die sie vertreten, hiezu schriftlich bevollmächtigt sein.

13. Mitglieder, die den Zahlungsverpflichtungen des Geschäftsjahres nicht nachgekommen sind, sind nicht stimmberechtigt.

14. Der außerordentliche LV-Tag wird außer den in § 11 Punkt 3 angeführten Anlässen bei Erfordernissen vom LV-Vorstand einberufen. Für die Abhaltung außerordentlicher LV-Tage gelten § 11 Punkt 2, 7 bis 13, §§ 12 und 13 sinngemäß.

#### 12. Mandatsprüfungskommission

Die Prüfung der Mandate zum LV-Tag erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission des ÖAeC.

#### 13. Antragsprüfungskommission

Die Prüfung der zum LV-Tag eingebrachten Anträge erfolgt durch die Antragsprüfungskommission, in die der LV-Vorstand und jeder Interessensverband und die keinem Interessensverband angehörenden Vereine einen Vertreter entsenden können. Diese Vertreter werden vom LV-Präsidenten einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein von ihm bestimmtes LV-Vorstandsmitglied.

Der Antragsprüfungskommission sind alle Anträge zum LV-Tag vorzulegen. Sie bestimmt die Reihenfolge der beim LV-Tag zu behandelnden Anträge und kann solche nur wegen Unzuständigkeit des LV-Tages ablehnen. Die Antragsprüfungskommission faßt ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

#### 14. Wahlkommission

Die Ausarbeitung der Wahlvorschläge für den LV-Tag obliegt der Wahlkommission, wobei die Vorschläge für die Nominierung der Sektionsleiter und Vizepräsidenten zu berücksichtigen sind. Die Sektionsleiter werden von ihren Sektionen nominiert, und je ein von den Interessensverbänden und den Verbandslosen vorgeschlagener Vizepräsident ist in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

In die Wahlkommission kann jeder Interessensverband, die Verbandslosen und die Vereine je einen Vertreter entsenden. Diese Vertreter werden vom Präsidenten des LV einberufen. Die

wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Vereine und Einzelmitglieder können Wahlvorschläge an die Wahlkommission bis zu deren Zusammentritt einsenden. Die Wahlkommission faßt ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

#### 15. Der LV-Vorstand

1. Dem LV-Vorstand gehören an:

- a) der LV-Präsident
- b) die Vizepräsidenten
- c) der Finanzreferent
- d) der Schriftführer**
- e) die Sektionsleiter

Der Vorstand hält mindestens viermal jährlich eine Sitzung ab!

2. Dem LV-Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wobei er sich eines LV-Sekretariates bedienen kann.

3. Der LV-Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Sonderausschüsse und Sonderkommissionen einzusetzen.

Vor Beschlüssen, welche Fachfragen einer Sektion oder finanzielle Angelegenheiten betreffen, hat der LV-Vorstand den Sektionsleiter bzw. den Finanzreferenten zu hören.

4. Der LV-Präsident steht an der Spitze des LV und vertritt diesen nach außen, insbesondere den Behörden und dem ÖAeC gegenüber. Er beruft die Sitzungen der Organe und des LV und sonstige Kommissionen und Ausschüsse ein.

5. Der LV-Präsident wird bei seiner Verhinderung in allen seinen Funktionen und Rechten durch einen LV-Vizepräsidenten, der von ihm bestimmt wird, vertreten. Bei einer mehr als sechs Wochen dauernden Verhinderung des LV-Präsidenten muß der LV-Vorstand einen Vizepräsidenten mit der Vertretung beauftragen.

6. Die Beschlüsse des LV-Vorstandes sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder zu fassen, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist.

7. Der Vorstand beschließt in allen Fragen, die nicht dem LV-Tag vorbehalten sind.

8. Beschlüsse, die den Ausschluß von Mitgliedsvereinen oder einzelnen Mitgliedern betreffen, sowie Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied des LV und wesentliche finanzielle und vermögensrechtliche Fragen bedürfen der Dreiviertelmehrheit.

9. Der LV-Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. LV-Vorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfalle durch andere LV-Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Die Nominierung und Bevollmächtigung des vertretenen Vorstandsmitgliedes hat in jedem einzelnen Falle schriftlich zu erfolgen.

10. Der LV-Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl eines solchen beim nächsten



Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied hat.

11. Der LV-Vorstand beschließt die Geschäftsordnung des LV und genehmigt allfällige Geschäftsordnungen der Sektionen.

## 16. Die Sektionen

1. Die nach § 11, Punkt 10, stimmberechtigten Mitglieder mit gleicher flugsportlicher Fachrichtung bilden zum Zwecke der gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen Sektionen.

Als solche gelten:

Sektion Segelflug

Sektion Motorflug

Sektion Modellflug

Sektion Fallschirmspringen

Sektion Ballonfahrt

Sektion Hängegleiten und Paragleiten

Sektion Amateurflugzeugbau

Sektion Zivilluftfahrerschulen

Sektion Zivilflugplätze

Zusätzlich zu den Sektionen können für spezielle Aufgaben auch Referenten benannt werden. Derzeit sind dies:

Kunstflug (sektionsübergreifend Segelkunstflug und Motorkunstflug analog der CIVA der FAI)

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Diese Referenten werden ebenfalls vom LV-Tag gewählt und haben Sitz und Stimme im LV-Vorstand.

2. Die Sektionen halten mindestens einmal im Jahr ihre Sektionsversammlung ab, welche die ihr Fachgebiet betreffenden Beschlüsse fassen.

3. Die Sektionsversammlungen nominieren die Sektionsleiter, die von der Wahlkommission in den Wahlvorschlag für den LV-Vorstand aufzunehmen sind.

4. Die Sektionsleiter sind die Vorsitzenden der im LV bestehenden Sektionen.

5. Für die Stimmberechtigung und die Ausübung des Stimmrechtes bei den Sektionsversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 11 Punkt 10.

6. Die Sektionen bearbeiten alle Fragen ihres Fachgebietes. Es obliegt ihnen insbesondere die Erstellung der Arbeits- und Ausbildungspläne, ihrer Budgetvorschläge, die Information und Beratung der Mitglieder.

7. Die Bildung weiterer Sektionen erfordert einen Beschluß des LV-Tages.

1. Die Organe des LV werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Funktionsdauer endet jedoch nicht vor der Neuwahl des Organes durch den LV-Tag im dritten der Wahl folgenden Kalenderjahr.
2. Einzelne Mitglieder der Verbandsorgane können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Kann ein Ersatzmann für sie nicht sofort bestellt werden, so haben sie ihre Geschäfte dem Vorsitzenden des betreffenden Verbandsorganes oder dem von diesem bestimmten Mitglied zu übergeben.
3. Mitglieder von Verbandsorganen, die ihre Verpflichtungen grüßlich oder beharrlich verletzen, können mit Beschluß dieses Organes, für den Dreiviertelm über die Abberufung hat der Betroffene kein Stimmrecht.
4. Für ausgeschiedene oder abberufene Mitglieder sind bis zu einer Ergänzungswahl Ersatzmitglieder zu kooptieren.

#### 18. Beschlußfähigkeit

1. Beschlüsse der LV-Organe, Kommissionen, Ausschüsse usw. werden, soweit nichts anderes festgelegt ist, mit Zweidrittelmehrheit gefaßt. Wo keine andere Bestimmung ausdrücklich angeführt ist, muß mindestens die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Organe anwesend bzw. vertreten sein. Ist auch diese Anzahl nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine neuerliche Tagung statt, die unter allen Umständen beschlußfähig ist.
2. Sind bei einem LV-Tag weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten, so findet eine halbe Stunde später eine neue Tagung statt, die auf jeden Fall beschlußfähig ist.

#### 19. Unterfertigung von Urkunden und Schriftstücken

1. Wichtige Schriftstücke, wie Urkunden, Verträge, Erklärungen, durch die dem LV Verpflichtungen erwachsen, Anstellungs- und Auszeichnungsurkunden sowie über die laufende Geschäftsführung hinausgehende Auftragsvergebungen und Geldgebarungsakte, ferner Vollmachten, sind vom LV-Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vizepräsidenten mit dem zuständigen Sektionsleiter zu fertigen.
2. Alle vorgenannten Urkunden und Schriftstücke, die mit Geldbewegungen zusammenhängen, hat der Finanzreferent mit zu unterfertigen.

#### 20. Mitgliedsvereine

1. Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder) sind Zweigvereine des

Sie führen die Bezeichnung .....  
im ÖAeC.

2. Der Aufbau und die Zielsetzung der Mitgliedsvereine darf den Grundsätzen des LV nicht widersprechen.

3. Die Mitgliedsvereine haben die Zusammensetzung ihrer Vorstände dem LV bekanntzugeben.

#### 21. Angestellte des LV

Der LV kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Angestellter bedienen. Diese sind für die Dauer des Angestelltenverhältnisses beim LV in dessen Organen weder wahl- noch stimmberechtigt.

#### 22. Satzungsänderung

Ein Antrag auf Änderung der Satzungen kann gemäß § 11 Punkte 4 b), 5 und 7 durch den LV-Vorstand oder die Mitgliedsvereine eingebracht werden. Seine Annahme bedarf einer Dreiviertelmehrheit des beschlußfähigen LV-Tages.

#### 23. Kontrolle

Die Kontrolle obliegt den Rechnungsprüfern. Sie besteht aus drei bis vier Mitgliedern des LV, die nicht gleichzeitig Mitglieder des LV-Vorstandes sein dürfen. Sie werden über Vorschlag der Wahlkommission auf die Dauer von drei Vereinsjahren gewählt. Die drei Interessensverbände und die Verbandslosen können je einen Vertreter für die Kontrolle nominieren. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse und der Richtigkeit und Beschlußmäßigkeit der Aufwände. Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher und Belege sowie die Jahresabrechnung und erstatten dem LV-Tag darüber Bericht. Der LV-Tag kann beschließen, daß die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Buchsachverständigen zu erfolgen hat. Auf Antrag von zwei Rechnungsprüfern hat der LV-Vorstand einen außerordentlichen LV-Tag einzuberufen, bei dem über festgestellte Unregelmäßigkeiten entschieden wird.  
Das **Rechnungs**jahr des LV läuft mit dem Kalenderjahr!

#### 24. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten, mit Ausnahme von Ehrenangelegenheiten, entscheidet ein Schiedsgericht. das aus fünf Personen besteht. die Mitglieder des LV

begehrende Partei die Gegenpartei unter Nennung des Streitgegenstandes und Nennung zweier Schiedsrichter zur Namhaftmachung von zwei weiteren Schiedsrichtern auffordert. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung innerhalb von vierzehn Tagen nicht nach, so ist die klagende Partei berechtigt, auch diese beiden Schiedsrichter zu nominieren. Die vier nominierten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los. Nach Bildung des Schiedsgerichtes hat die klagende Partei die Klage in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß das Schiedsgericht und jeder Beklagte ein Exemplar erhält. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, in den Grenzen des zwingenden Rechtes nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für das Verfahren und die Bildung des Schiedsgerichtes gelten subsidiär die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Die Aufforderung zur Nominierung von Schiedsrichtern und die Ladung haben mittels eingeschriebener Briefe zu erfolgen.

#### 25. Der Ehrenrat

In Ehrenangelegenheiten der Mitglieder des LV gemäß § 6 Punkt 1 und 2 entscheidet der Ehrenrat. Der LV-Vorstand setzt unmittelbar nach dem LV-Tag einen Ehrenrat ein, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, für die drei Ersatzmitglieder nominiert werden. Der Ehrenrat hat an ihn herangetragene Ehrenangelegenheiten innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Der Ehrenrat des ÖAeC kann als Berufungsinstanz gegen das Erkenntnis des LV-Ehrenrates angerufen werden. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des LV-Ehrenrates beim ÖAeC einzubringen, der innerhalb von vier Wochen zu entscheiden hat. Erfolgt in dieser Frist keine Entscheidung, so ist der gekränkte Teil berechtigt, die zuständigen Behörden anzurufen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte oder sonst für Ehrenkränkung zuständigen Behörden unter Umgehung des Ehrenrates bildet einen Ausschließungsgrund.

#### 26. Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des LV kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen LV-Tag beschlossen werden, bei dem wenigstens zwei

Kommt diese Beschlußfähigkeit nicht zustande, so ist nach Ablauf einer Stunde eine zweite Delegiertenversammlung unter allen Umständen beschlußfähig. Die Auflösung des LV kann in beiden Fällen nur mit Zustimmung von drei Viertel der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Eine Abänderung dieses Artikels unterliegt den gleichen Bedingungen wie der Beschluß der Auflösung des LV selbst.

2. Im Falle der freiwilligen Auflösung des LV darf sein Vermögen nur anderen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Unter Berücksichtigung dessen kann das LV-Vermögen entsprechend der Anzahl der von den Mitgliedsvereinen nachgewiesenen Stimmrechte auf die einzelnen Vereine aufgeteilt werden, **als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.**

Die am 17. 2. 1976 bei der Vereinsbehörde in Wien hinterlegten Satzungen wurden mit Beschluß des LV-Tages vom 21. Jänner 1996 im § 16 abgeändert und wurden obige Satzungen nach Überprüfung durch den LV-Vorstand und Vergleich mit den am 17. 2. 1976 hinterlegten Satzungen am 14. Dezember 1996 per Einschreiben dem Vereinsbüro der BPDion in 1010 Wien zugesandt.

14. Dezember 1996/KB

In Anpassung an das VerG 02 (Vereinsgesetz 2002) wurden auf Vorschlag des LV-Vorstandes mit einstimmigem Beschluß des LV-Tages vom 23. November 2003 die entsprechenden Änderungen vorgenommen sowie zusätzlich die Funktion eines Schriftführers im LV-Vorstand eingeführt und nach Überprüfung durch den Landesverbandsvorstand am 27. Februar 2004 per e-mail der Vereinsbehörde übermittelt. **Die Änderungen sind in dieser Ausfertigung fettgedruckt und rot markiert.**

27. Februar 2004/KB

Österreichischer Aero-Club, Landesverband Niederösterreich  
Karl Berger, LV-Präsident